

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) (SGF 952.1) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Rubrik F

Jede Person, die eine in Artikel 2 Abs. 1 Bst. a, a^{bis}, a^{ter}, b oder c aufgezählte Tätigkeit ausübt, muss im Besitz eines der folgenden Patente sein:

.
. .
.

F Patent für durchgehende Restauration

Art. 16 Abs. 2 1. Satz

¹ Das Patent B+ ergänzt das Patent B; es lässt am Donnerstag, Freitag und Samstag verlängerte Öffnungszeiten zu und berechtigt den Inhaber, unter den im Reglement festgelegten Bedingungen regelmässig Veranstaltungen musikalischer Art oder Übertragungen von Sportereignissen oder kulturellen Ereignissen auf einer Leinwand durchzuführen und in der Nacht kulinarische Leistungen anzubieten.

Art. 18 Patent D

Das Patent D für eine Diskothek oder ein Kabarett berechtigt den Inhaber, einen für das Tanzen eingerichteten Raum bereitzustellen, Vorstellungen, Konzerte oder Darbietungen vorzuführen sowie Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben.

Art. 20 Patent F

¹ Das Patent F für durchgehende Restauration berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie solche zum Mitnehmen zu verkaufen.

² Es bleibt Betrieben vorbehalten, deren Betriebskonzept ausschliesslich auf kulinarische Leistungen ausgerichtet ist und deren Standort geeignet ist, Immissionen vorzubeugen.

Art. 46 Abs. 1^{bis}, 2 und 6

^{1bis} Die Betriebe mit einem Patent B+ dürfen am Donnerstag, Freitag und Samstag jedoch bis um 3.00 Uhr geöffnet werden.

² Die Betriebe mit einem Patent D für eine Diskothek oder ein Kabarett dürfen von 16 Uhr bis 6 Uhr geöffnet werden.

⁶ Die Betriebe mit einem Patent F für durchgehende Restauration dürfen tagsüber und nachts ohne Einschränkung geöffnet werden.

Art. 51 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.